

# Entgelt- und Benutzungsordnung der Hallenschwimmbäder in Oberhausen-Rheinhausen

## § 1 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Hallenschwimmbäder werden den Einwohnern der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen und auswärtigen Nutzern im Rahmen der Öffnungszeiten zur Verfügung gestellt.

Außerhalb der Öffnungszeiten werden die Schwimmbäder auf Antrag Vereinen, Gruppen sowie juristischen und natürlichen Personen zu Unterrichtszwecken, zur Sportausübung sowie für krankengymnastische Kurse zur Verfügung gestellt.

Die Überlassung erfolgt mietweise auf der Grundlage von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die diesen Regelungen beigelegt sind.

## § 2 Höhe der Eintrittsgelder während den festgelegten Öffnungszeiten

1.	Kinder bis zu 6 Jahren	frei
2.	Kinder und Jugendliche (7 - 18 Jahre), Schüler, Studenten, Auszubildende, Grundwehr- und Zivildienstleistende, Rentner, Schwerbehinderte, Juleika-Inhaber - jeweils gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises	1,50 €
3.	Zehnerkarte für Personenkreis Nr. 2	12,00 €
4.	Jahreskarte für Personenkreis Nr. 2	20,00 €
5.	Erwachsene	2,50 €
6.	Zehnerkarte für Personenkreis Nr. 5	22,00 €
7.	Jahreskarte für Personenkreis Nr. 5	35,00 €
8.	Familienjahreskarte (nur für Einwohner der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen)	50,00 €
9.	Kombinierte Jahreskarte Hallenbäder/Freibad für Personenkreis Nr. 2	30,00 €
10.	Kombinierte Jahreskarte Hallenbäder/Freibad für Personenkreis Nr. 5	60,00 €
11.	Kombinierte Familienkarte Hallenbäder/Freibad (nur für Erwachsene der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen)	70,00 €

**§ 3**  
**Höhe der Eintrittsgelder außerhalb der Öffnungszeiten**

	Gruppen und natürliche Personen pro Stunde	15,00 €
	Juristische Personen pro Stunde	15,00 €
	Einheimische Vereine	15,00 €
	Auswärtige Vereine	15,00 €

Die Nutzung des Schwimmbades durch die DLRG ist kostenfrei.

Diese Regelung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Oberhausen-Rheinhausen, den 17. November 2009

Martin Büchner  
Bürgermeister

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### A. Regelungen während des öffentlichen Badebetriebes im Rahmen der Öffnungszeiten

#### 1. vertragliche Gestaltung

Mit dem Betreten des Schwimmbades schließt der Badegast einen Vertrag mit der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen über die Nutzung der Badeeinrichtung im Rahmen der Zweckbestimmung der Einrichtung.

#### 2. Nutzungsumfang

Die Nutzung beinhaltet sowohl die Sanitärbereiche als auch das Schwimmbecken.

#### 3. Einschränkung der Nutzung

Im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme der Nutzer können zeitweise Einschränkungen des Badebetriebes erforderlich sein. Diese werden vom Aufsichtspersonal mitgeteilt und sind Bestandteil des abgeschlossenen Vertrages

#### 4. Nutzungsentgelt

Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach der Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Hallenschwimmbäder in Oberhausen-Rheinhausen. Die Eintrittsgelder sind beim Betreten der Schwimmhalle in die bereitgestellten Körbe einzuwerfen, sofern diese nicht im Voraus bei der Gemeindeverwaltung entrichtet wurden.

### B. Regelungen außerhalb der Öffnungszeiten

#### 1. vertragliche Gestaltung

Die Gemeinde stellt die Nutzung Vereinen, Gruppen sowie juristischen und natürlichen Personen zu Unterrichtszwecken, zur Sportausübung sowie für krankengymnastische Kurse auf Basis eines schriftlichen Vertrages zur Verfügung.

#### 2. Nutzungsumfang

Die Nutzung beinhaltet sowohl die Sanitärbereiche als auch das Schwimmbecken.

#### 3. Einschränkung der Nutzung

Im Rahmen von Sicherheitsmaßnahmen sowie bei Nutzung durch die Gemeinde können Einschränkungen des Badebetriebs entstehen.

#### 4. Nutzungsentgelt

Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach den Allgemeinen Regelungen zur Nutzung der Hallenschwimmbäder in Oberhausen-Rheinhausen. Die Entgelte werden 1/2-jährlich jeweils zum 30.06. und 30.12. nach den beantragten Stunden durch Rechnung erhoben. Eine Rückerstattung von gebuchten aber nicht in Anspruch genommenen Stunden erfolgt nicht.

#### 5. Haftung

Der Vertragspartner übernimmt die Verpflichtung für eine ausreichende Aufsicht während der Nutzung des Schwimmbades zu sorgen. Er stellt die Gemeinde von sämtlichen Ansprüchen gegenüber Dritten frei, sofern die Gemeinde nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft, beziehungsweise sofern es sich um eine Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit handelt.

#### 6. Sonstiges

Das Nähere wird durch Vertrag geregelt.